



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

|  |                          |                 |                        |
|--|--------------------------|-----------------|------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom<br>RSJ vom 12.03.2009  |                          |                 |                        |
| <b>Bitte bei Antwort angeben</b><br>Unser Geschäftszeichen:<br><b>25-33-3721.1-MUC-3-09-91</b> |                          |                 |                        |
| Tel. +49 89 2176-<br>2375  | Fax +49 89 2176-<br>2979 | Zimmer:<br>1414 | München,<br>12.10.2009 |
| Ihr/e Ansprechpartner/in:<br>Herr Schrödinger<br>peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de           |                          |                 |                        |

**Verkehrsflughafen München;  
Wertstoff- und Müllsammelplatz im Östlichen Betriebsbereich**

**Anlagen:**

- 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner)
- 1 Empfangsbekanntnis
- 1 Kostenrechnung

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 12.03.2009 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2424) zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 20.08.2009, Az. 25-33-3721.1-MUC-7-09-90 (90. ÄPG), folgenden

**91. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(91. ÄPG)**

**Briefanschrift:**

Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude:**

Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Öffnungszeiten:**

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

**☎ Vermittlung:**

+49 89 2176-0  
**Telefax:**  
+49 89 2176-2914

**E-Mail:**

poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet:**

http://www.regierung-oberbayern.de

**A. Verfügender Teil**

**I. Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung eines zweiten Standortes zur Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen und Wertstoffen (Wertstoff- und Müllsammelplatz) außerhalb des Sicherheitsbereichs nördlich und nordöstlich des bestehenden Wertstoffsortierzentrums im Östlichen Betriebsbereich wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 bezeichneten Pläne, den in Ziffer II.2 verfügbaren Nebenbestimmungen und den mit Ziffer II.3 erteilten Rechten zugelassen.

**II. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**1. In Ziffer I./J Planfeststellungsbeschlusses (Bauliche Anlagen und Grünordnung) werden die Pläne**

- Tektur zum Plan I-02c Erweiterung Wertstoffzentrum, Müllsammelplatz vom 12.03.2009, Stand: 06.08.2009, M 1 : 5.000
  
- J-704 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der vorhabensnahen landschaftspflegerischen Maßnahmen, vom 12.03.2009, Stand: 06.08.2009, M 1 : 500
  
- J-705 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme im Oberdinger Moos, vom 12.03.2009, M 1 : 2.000
  
- Tektur zu Plan D1a/F6.1a-124b, Lageplan der Entwässerung, vom 12.03.2009, M 1 : 5.000

**eingefügt.**

**2. In Ziffer IV. des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) wird folgende Ziffer 14.24 angefügt:**

- "14.24. Wertstoff- und Müllsammelplatz im Östlichen Betriebsbereich
- 14.24.1 Auflagen und Hinweise seitens der Wasserwirtschaft:
- 14.24.1.1 Allgemeines:
- 14.24.1.1.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bereich 1 – Lager- und Abfüll- bzw. Umladeanlagen) sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben.
- 14.24.1.1.2 Sämtliche einzubauende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Eignung aufweisen. Sie müssen gegen die eingesetzten Stoffe und gegen Korrosion beständig sein oder eine entsprechende Beschichtung aufweisen und dauerhaft dicht sein.
- 14.24.1.1.3 Austretende wassergefährdende Stoffe und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.
- 14.24.1.1.4 Sämtliche oberirdischen Anlagen mit der Gefährdungsstufe B, C oder D (hier: Altölbehälter) sind nach § 20 VAwS mit den entsprechend erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Erding, Sachgebiet Wasserrecht, anzuzeigen.
- 14.24.1.2 Lageranlagen
- Die Lagerbehälter für Lösungsmittel sowie Altfarben müssen doppelwandig

und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sein.

#### 14.24.1.3 Abfüll- und Umladeanlagen

14.24.1.3.1 Der Abfüllplatz für Altöl muss stoffundurchlässig ausgeführt werden. Der Nachweis der Beständigkeit dieser Fläche muss vorliegen, z.B. Bauartzulassung des Bodenansstrichs.

14.24.1.3.2 Da für die Rückhaltung von Altöl der Abscheider vorgesehen ist, muss im dichten Entwässerungssystem bis einschließlich zum Abscheider das max. Lagervolumen (800 Liter) zurückgehalten werden können. Es muss eine Abscheideranlage nach DIN EN 858 Teil 1 und 2 und DIN 1999 Teil 100 mit selbsttätigem Abschluss vorhanden sein und betrieben werden.

14.24.1.3.3 Die Abscheideanlage und deren Zulaufleitungen müssen kraftschlüssig miteinander verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe nachweislich beständig sein. Die vorgenannten Leitungen müssen wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sein.

14.24.1.3.4 Für die Umladeplätze von Lösungsmittel sowie Altfarben gilt: Die Flächen müssen stoffundurchlässig sein. Ferner ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

#### 14.24.1.4 Abscheideanlage

14.24.1.4.1 Die Vorgaben des Kanalbetreibers bzw. der Entwässerungssatzung sind einzuhalten.

14.24.1.4.2 Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

14.24.1.4.3 Die Wartung der Abscheideanlage ist gemäß Herstellerangaben bzw. gemäß Angaben der örtlichen Entwässerungssatzung durchzuführen.

- 14.24.2 Immissionsschutzfachliche Auflagen:
- 14.24.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 1998 einzuhalten.
- 14.24.2.2 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche darf an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze einen Immissionsrichtwert von
- |          |                      |          |
|----------|----------------------|----------|
| tagsüber | (6.00 bis 22.00 Uhr) | 65 dB(A) |
| nachts   | (22:00 bis 6:00 Uhr) | 50 dB(A) |
- nicht überschreiten.  
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 14.24.2.3 Zur Vermeidung von Körperschallübertragung sind Maschinen und Anlagen (z. B. Ventilatoren, Kompressoren etc.), die geeignet sind, Schwingungen bzw. Erschütterungen zu erzeugen, auf körperschallisolierende Zwischenlager zu stellen.
- 14.24.2.4 Lärmerzeugende Maschinen und Anlagen (z. B. Kompressoren) müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- 14.24.3 Auflagen und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes:
- 14.24.3.1 Gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind Gefahrstoffe grundsätzlich so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Dabei sind Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Konkretisiert werden diese Anforderungen z.B. in der TRGS 520 („Technische Regeln für Gefahrstoffe – Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“), deren Forderungen einzuhalten sind.

- 14.24.3.2 Lagerräume
- müssen von anderen Räumen mindestens in feuerhemmender, sofern brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, in feuerbeständiger Bauweise abgetrennt sein.
  - sollen ausreichend beleuchtet sein. Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 200 Lux betragen. Beleuchtungskörper müssen über Verkehrsflächen angebracht werden; eine direkte Erwärmung der gelagerten Stoffe durch Strahlung muss ausgeschlossen sein.
  - müssen so beschaffen sein, dass der Fußboden für das Lagergut undurchlässig ist und aus nicht brennbarem Material besteht. Der Fußboden muss so beschaffen sein, dass frei werdende Stoffe erkannt und leicht beseitigt werden können.
  - sollen so errichtet werden, dass sie gegen unbefugte Entnahmen des Lagergutes gesichert sind.
  - in Gebäuden müssen unabhängig von Art und Menge der gelagerten Stoffe ausreichend belüftbar sein. Innenliegende Lagerräume müssen beim Betreten zwangsweise wirksam mechanisch belüftet werden (im Allgemeinen fünffacher Luftwechsel).
- 14.24.3.3 Wenn mit zündfähigen Gas-Luft-Gemischen gerechnet werden muss (insbesondere beim Umfüllen), müssen Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung und Explosionen getroffen werden. Grundlage für diese Maßnahmen ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung.
- 14.24.3.4 Die Lagerung von Flüssigkeiten hat in Auffangwannen zu erfolgen, die mindestens den Inhalt des größten Gebindes aufnehmen können. Der Raumboden kann als Auffangraum hergerichtet werden.
- 14.24.3.5 Die Einrichtungsgegenstände im Lager sollten aus schwer entflammaren Materialien bestehen.

- 14.24.3.6 Werden giftige und sehr giftige Stoffe in einer Gesamtmenge von mehr als 200 kg, davon mehr als 50 kg sehr giftige Stoffe, gelagert ist zusätzlich die TRGS 514 („Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“) zu beachten.
- 14.24.3.7 Werden mehr als 200 kg brandfördernde Stoffe gelagert sind die Maßgaben der TRGS 515 („Technische Regeln für Gefahrstoffe – Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“) zu erfüllen.
- 14.24.3.8 Sondervorschriften für die Lagerung organischer Peroxide, für Ammoniumnitrat oder ammonium-nitrathaltige Zubereitungen, für Druckgase, für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oberhalb der Mengenschwelle 10.000 Liter, für explosionsgefährliche Stoffe und für radioaktive Stoffe sind einzuhalten.
- 14.24.3.9 Bei der Lagerung von Gefahrstoffen unterschiedlicher Lagergruppen sind eventuelle Zusammenlagerungsverbote zu beachten und – soweit zutreffend – baulich zu berücksichtigen.
- 14.24.3.10 Bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen ist ggf. die immissionschutzrechtliche Relevanz der Lagerung (z.B. 12. BImSchV) zu beachten.
- 14.24.4 Auflagen seitens des Naturschutzes:
- Zur Optimierung der Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme im Oberdinger Moos „J-705-A-1 – Neuanlage eines Feuchtwaldes“ sind vorhandene Pappeln mit Horst oder Krähennest bzw. vorhandene als Horstplatz geeignete Pappeln von einer Fällung bzw. Köpfung auszunehmen.
- 14.24.5 Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

**3. Ziffer V.11 des Planfeststellungsbeschlusses (Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von unverschmutzten Dachregenvasser aus dem Bereich des Wertstoffzentrums) erhält folgende Fassung:**

"11. Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von unverschmutztem Dachregenvasser aus dem Bereich des Wertstoffzentrums und des Wertstoff- und Müllsammelplatzes im Östlichen Betriebsbereich

Die erlaubte Gewässerbenutzung erfolgt über Füllkörperrigolen mit vorgeschaltetem Schlammfang in den Untergrund bzw. das Grundwasser.

Die Erlaubnis endet am 31.12.2029.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten.

11.1 Das eingeleitete Wasser darf keinerlei Verunreinigungen aufweisen. Es darf den Versickerungsanlagen nur gesammeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.

11.2 Bei der Ausführung der Dachflächen, die an das Regenwasserkanalnetz angeschlossen sind, dürfen ohne eine weitere Vorreinigung des Niederschlagswassers keine unbeschichteten Metalleindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei verwendet werden.

11.3 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten.

11.4 Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Bereich der Versickerungsanlage untersagt.

11.5 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, sind unverzüglich das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnah-

men dürfen nur in Abstimmung mit den diesen Behörden durchgeführt werden.

- 11.6 Gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist eine Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen. Der private Sachverständige ist so rechtzeitig zu beauftragen, dass eine Durchführung von Teilabnahmen von Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar sind und von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Regenwasserkanalisation, Versickerungsanlage), erfolgen kann.
- 11.7 Für Schäden jeglicher Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungsanlagen entstehen, haftet der Betreiber der Entwässerungsanlage in vollem Umfang.
- 11.8 Hinweis:  
Der Betreiber der Entwässerungsanlage hat im Falle eines Versagens des Regenwasserableitungssystems (z.B. bei höheren Niederschlägen, Verminderung der Sickerfähigkeit durch Versinterung usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten bzw. die Anlagen umgehend in Stand zu setzen.
- 11.9 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.“

### **III. Kosten**

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 2.500,-- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 720,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 3.220,-- €)

## **B. Sachverhalt**

### **I. Grundlagen**

#### **1. Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Die FMG betreibt derzeit im Nördlichen Bebauungsband innerhalb des eingezäunten, luftseitigen Sicherheitsbereichs einen Wertstoff- und Müllsammelplatz, auf dem sämtliche in den Werkstätten und Büros der FMG anfallende Abfälle und Reststoffe zur weiteren Verwertung bzw. Beseitigung gesammelt und zwischengelagert werden. Wegen der Lage des Wertstoff- und Müllsammelplatzes im Sicherheitsbereich müssen aktuell auch im öffentlich zugänglichen Bereich anfallende Abfälle und Wertstoffe über die Sicherheitskontrollstellen in den Sicherheitsbereich verbracht werden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als zuständige Luftsicherheitsbehörde hat die FMG mit Schreiben vom 26.07.2007 aufgefordert, den Wertstoff- und Müllsammelplatzes in den öffentlich zugänglichen Bereich zu verlagern, da die derzeitige Organisation nicht auf Dauer den luftsicherheitlichen Anforderungen entspreche.

Die Flughafen München GmbH beabsichtigt daher, ergänzend zum bestehenden Wertstoff- und Müllsammelplatz einen weiteren Standort zur Sammlung und Zwischenlagerung von Abfällen und Wertstoffen außerhalb des Sicherheitsbereichs nördlich und nordöstlich des Geländes des Wertstoffzentrums im Östlichen Betriebsbereich zu errichten. Im Sicherheitsbereich anfallende Abfälle und Wertstoffe sollen weiterhin in der bestehenden Anlage im Nördlichen Bebauungsband gesammelt werden, während die im öffentlichen Bereich anfallenden Abfälle und Wertstoffe künftig auf dem neu zu errichtenden Müllsammelplatz gesammelt und zwischengelagert werden sollen. Mit diesem Konzept kann den luftsicherheitsrechtlichen und betrieblichen Anforderungen Rechnung getragen werden, da zum einen künftig keine Abfalltransporte in den Sicherheitsbereich erforderlich sein werden und zum anderen für die im Sicherheitsbereich befindlichen Büros und Werkstätten der FMG nach wie vor ein ortsnaher Sammelplatz für Altöle, Metallteile etc. bereitgestellt werden kann.

Der Standort des bestehenden Wertstoffzentrums befindet sich im Östlichen Betriebsbereich über dem unterirdisch liegenden Schmelzwasserbecken außerhalb des eingezäunten Sicherheitsbereichs. Die dafür erforderlichen Pläne wurden mit dem 27. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 28.06.1991, Az. 315F-98/0-27, zum Planfeststellungsbeschluss

für den Flughafen München (PFB MUC) planfestgestellt. Das bestehende Wertstoffzentrum und der geplante Wertstoff- und Müllsammelplatz stehen in keinem funktionellen Zusammenhang.

## **2. Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft die Festsetzung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wertstoff- und Müllsammelplatzes außerhalb des Sicherheitsbereichs im Östlichen Betriebsbereich durch Schaffung von entsprechenden Bauflächen im Norden und Nordosten der mit dem 27. ÄPFB festgesetzten Bauflächen für das Wertstoffzentrum.

Das Gesamtvorhaben – über das in dieser Plangenehmigung zu entscheiden ist – sieht folgende Teilmaßnahmen vor:

- Neubau einer Containerhalle (Bereich 1).
- Schaffung nicht überdachter Lager- und Verkehrsflächen (Bereiche 2 und 3).
- Errichtung von Füllrohrriegen im Erdreich zur Versickerung des auf den Dachflächen des Wertstoffzentrums (Bestand) und der Containerhalle anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser.
- Schaffung einer landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme auf Fl.Nr. 1456/1 Gemarkung Oberding.

## **II. Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 12.03.2009 hat die FMG beantragt, den PFB MUC in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Errichtung eines Wertstoff- und Müllsammelplatzes im Östlichen Betriebsbereich erforderlichen Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. einschließlich der wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse nach Maßgabe gestellten Einzelanträge und der vorgelegten Pläne und Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen.

Neben den zu genehmigenden Plänen hat die FMG folgende nachrichtliche Antragsunterlagen vorgelegt:

- Vorhabensbeschreibung „Erweiterung Wertstoffzentrum (Btl. 198.00) – Neubau FMG – Müllsammelplatz, erstellt von Dipl.-Ing. (FH) Christian Pfundmair
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26.07.2007
- Übersichtslageplan
- Lageplan Verkehrsflächen Bestand Wertstoffhof, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Dachflächeneinzugsplan, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Lageplan Verkehrsflächen Wertstoffhof, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Lageplan Infrastruktur Wertstoffhof, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Schnitt / Detail Infrastruktur Wertstoffhof, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Grundriss EG, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Ansichten Nord, Süd, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Ansichten Ost, West / Schnitt S 1, Stand: 04.02.2009, der Hautum Infrastruktur GmbH
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der Grünplan GmbH, Freising, vom 24.02.2009 nebst Plänen
- Erläuterungsbericht Entwässerung der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, vom 16.02.2009 nebst Anlagen

Zur Antragsbegründung wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage verwiesen.

## **C. Verfahren**

**I.** Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
- Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Oberding
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Erding
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Folgende Stellungnahmen und Begutachtungen sind eingegangen:

Seitens des **Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie** wurde mitgeteilt, dass keine Einwendungen bzw. Hinweise veranlasst seien.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Oberding hat für die Mitgliedsgemeinde Oberding** mitgeteilt, dass der Gemeinderat gegen das luftverkehrsrechtliche Plangenehmigungsverfahren keine Einwände erhebt.

Seitens des **Wasserwirtschaftsamtes München** wurde ein Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren (Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser) vorgelegt. Es wurde festgestellt, dass die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers in das Grundwasser mittels Füllrohrrigolen den technischen Regeln und Empfehlungen für die Entwässerungsanlagen entspricht. Das Wasserwirtschaftsamt kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, erkennbar seien. Es wurden im Einzelnen aufgeführte Auflagenvorschläge unterbreitet.

Seitens des **Landratsamtes Erding – Immissionsschutz** – wurde mitgeteilt, dass in der geplanten Anlage nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert werden sollen. Da die Gesamtlagerkapazität 100 t nicht überschreite, bestehe für sie keine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es wurden Auflagenvorschläge zum Lärmschutz gemacht. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding** hat mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe, soweit im einzelnen genannte Auflagen und Hinweise beachtet würden. Nur bei dem in den Plänen näher dargestellten Bereich 1 (Containerhalle) handele es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Da dort jedoch nur Anlagen und Anlagenteile mit Bauartzulassung eingebaut werden sollen, sind sie einfacher und herkömmlicher Art und es bedürfe keiner wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 19h WHG. Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die beabsichtigten Einzelmaßnahmen in Bezug auf den bereits vorhandenen Baubestand städtebaulich betrachtet, keine Auswirkungen zur Folge hätten. Seitens der **unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme als vertretbar angesehen und akzeptiert werde. Zu der als naturschutzfachlich generell problematisch anzusehenden vorhabensbedingten Minderung ökologisch und

grünordnerisch wirksamer Grünflächen im Flughafeninnenbereich (Zone I) bestehe – nach Berücksichtigung von Änderungswünschen – nunmehr Einverständnis.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat nach § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 449,34 m ü. NN (5,69 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde** – hat mitgeteilt, dass erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ - zu dem die Vorhabensfläche gehöre – und seine Schutzgüter nicht zu erwarten seien. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG seien voraussichtlich nicht betroffen.

Seitens der **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – wurden allgemein gehaltene Auflagenvorschläge bzw. Hinweise zur beabsichtigten Lagerung von Gefahrstoffen gegeben.

- II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Auf dem geplanten Wertstoff- und Müllsammelplatz sollen sämtliche im öffentlichen Bereich des Flughafens in den Büros und Werkstätten der FMG anfallende Abfälle und Reststoffe gesammelt und zwischengelagert werden. Der Wertstoff- und Müllsammelplatz ist somit ein Bestandteil der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung der im öffentlichen Bereich des Flughafens anfallenden Abfälle. Er ist daher als Flughafenanlage anzusehen und fällt in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes.

1. Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Es ist weder selbst noch unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig.

Die Nr. 8.9 Anlage 1 zum UVPG, nach der bei Errichtung und Betrieb von näher beschriebenen Anlagen zur Lagerung von Abfällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfungen nach § 3c UVPG vorgesehen ist, kommt nicht zur Anwendung, da die Abfälle auf dem verfahrensgegenständlichen Wertstoff- und Müllsammelplatz nicht langfristig (mehr als 1 Jahr) gelagert werden sollen.

Unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine nach diesen Vorschriften durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gegeben.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch Nachermittlungen, der Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen nachgekommen.
3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.
4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens

behandelt werden.

## **D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>1</sup>).

## **II. Rechtsgrundlagen und Prüfungen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **1. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den Dachflächen des bestehenden Wertstoffzentrums und der geplanten Containerhalle des Wertstoff- und Müllsammelplatzes in das Grundwasser beruht auf § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG. Rechtsgrundlage der Auflagen im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis ist § 4 WHG. Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 HS 2 WHG. Diese geht insoweit der in Ziffer V. Satz 2 PFB MUC genannten allgemeinen Befristung der Wasserrechte der FMG zum 31.12.2010 vor. Die Niederschlagsentwässerung der nicht überdachten Verkehrs- und Freiflächen erfolgt breitflächig in das Gelände. Hierfür ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 i. V. m. § 19g Abs. 1 WHG

---

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2008, GVBl S. 582.

für diejenigen Teile des Vorhabens, bei denen es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt (nur Bereich 1), war nicht erforderlich, da nur Anlagen und Anlageteile einfacher oder herkömmlicher Bauart verwendet werden, § 19h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Rechtsgrundlage der wasserwirtschaftlichen Auflagen in diesem Zusammenhang sind die Vorschriften des Ersten Teils der VAWS.

## **2. Naturschutzrechtliche Prüfungen**

Der von der FMG vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan „Erweiterung Wertstoffzentrum, Müllsammelplatz“ der Grünplan GmbH vom 24.02.2009 (LPB) führt unter Ziffer 5.3 (Prognose der Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 7637471 „Nördliches Erdinger Moos“ und spezieller Artenschutz/Vorprüfung) aus, dass schutzzweckrelevante Negativwirkungen auf das Vogelschutzgebiet auszuschließen seien. Auch sei das Eintreten von Tatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu besorgen.

Diese Einschätzungen werden von der höheren Naturschutzbehörde geteilt. Eine Verträglichkeitsabschätzung i. S. d. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ nicht zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind voraussichtlich nicht betroffen

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass – durch Auflagen und durch Festsetzung der Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme – der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Art. 6 BayNatSchG) genüge getan wird. Das Artenschutzrecht (§ 42 BNatSchG) und das Schutzregime „Natura 2000“ (Art. 13c BayNatSchG) sind nicht insoweit betroffen, als Verbote eingreifen würden bzw. über Ausnahmegesetze zu entscheiden wäre.

## **III. Planrechtfertigung**

Das Vorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Der bestehende Wertstoff- und Müllsammelplatz im Nördlichen Bebauungsband wurde als Flughafenanlage, die der Sammlung eines Teils der beim Flughafenbetrieb anfallenden Abfälle dient, planfestgestellt. Gleiches gilt für den aus Luftsicherheitsgründen außerhalb des Sicherheitsbereiches zu errichtenden weiteren Wertstoff- und Müllsammelplatz; i. Ü. vgl. insoweit auch Ziffer C.II.

#### **IV. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **V. Abwägung**

Das Vorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

##### **1. Belange der Wasserwirtschaft**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch die Niederschlagsentwässerung der Dachflächen sowie der Verkehrs- und Lagerflächen betroffen. Die vorgesehene unterirdische Versickerung über Füllkörperriegeln mit vorgeschaltetem Schlammfang erfolgt entsprechend den aktuellen Anforderungen. Durch die vollinhaltliche Übernahme der im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Auflagen in diesen Bescheid kann gewährleistet werden, dass – bei bescheidskonformer Umsetzung des Vorhabens – eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Durch Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der VAWS und der Auflagen in diesem Bescheid wird gewährleistet, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

##### **2. Belange des Naturschutzes**

Durch das Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht ersichtlich und somit weitgehend auszuschließen.

Durch die vorgesehenen und umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Begleitplan „Prognose der Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet

DE 7637471 „Nördliches Erdinger Moos“ und spezieller Artenschutz/Vorprüfung“ der Grünplan GmbH vom 24.02.2009) und die in dem festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen J-704 und J-705 dargestellten Ersatzmaßnahmen kommt die FMG ihren Verpflichtungen aus Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG nach, die sich aus den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können – Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG) ergeben.

Durchgreifende Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen

### 3. Belange der Flugsicherheit

Belange der Flugsicherheit durch Bauwerke im Bauschutzbereich des Flughafens München (§§ 12 ff LuftVG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 449,34 m ü. NN keine Bedenken bestehen.

### 4. Städtebauliche Belange

Auch städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde kann entnommen werden, dass die beabsichtigten Baumaßnahmen in Bezug auf den bereits vorhandenen Baubestand städtebaulich betrachtet keine Auswirkungen zur Folge haben.

### 5. Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Einhaltung des Standes der Lärmschutztechnik wird durch Auflagen gewährleistet.

Gewerberechtliche Belange werden durch umfangreiche Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes gewahrt.

Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

6. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Umstande, dass die Schaffung des zweiten Wertstoff- und Müllsammelplatzes außerhalb des Sicherheitsbereiches den luftsicherheitlich ungewünschten Transport von Abfällen in den Sicherheitsbereich künftig entbehrlich macht – konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

## VI. **Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV<sup>2</sup> und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG<sup>3</sup>.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft erhoben werden.

---

<sup>2</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung; Verordnung vom 15.02.1984, BGBl. I S 346, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.01.2009, BGBl. I S 133.

<sup>3</sup> Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.08.2008 (BGBl. I S. 1793).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.